

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Pflanzgebiete sind entsprechend den Eintragungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern, (beispielsweise Weiden und Erlen etc.) zu verwirklichen und die Pflanzungen laufend zu unterhalten.

## 7. Leitungsrechte

Die im Plan eingetragenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zugunsten der Gemeinde Ottenbach (§ 9 Abs. (1) 21 BBauG).

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Dachvorschriften (§ 9 (4) BBauG i.V.m. § 73 LBO)

#### 1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Sattel-, Pult- und Walmdächer mit einer Neigung entsprechend den Eintragungen im Plan.

#### 1.2 Dachdeckung

Vorgeschrieben sind Tonziegel (ausnahmsweise auch Betondachsteine) in den Farben rot bis braun.

Asbestzementplatten und gewellte Materialien sind unzulässig.

### 2. Aufschüttungen und Abgrabungen

gelten als bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO.

Die Baurechtsbehörde kann verlangen oder gestatten, daß das Gelände auf eine bestimmte Höhe abgegraben oder aufgefüllt wird. Sie kann ferner verlangen, daß Abgrabungen oder Auffüllungen ganz unterbleiben.

### 3. Einfriedungen

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Sockelmauern oder Rabattensteine bis 0,50 m Höhe und Einfriedungen bis max. 1 m Höhe zulässig.

Die Zufahrt zu den Caragen und Stellplätzen ist entlang der öffentlichen Verkehrsflächen freizuhalten.

### 4. Leitungen / Antennen

Leitungen sind an den mit Leitungsrecht belegten Flächen zu dulden.

Stark- und Schwachstromleitungen sind zu verkabeln.

Auf jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

Sobald die Deutsche Bundespost die baulichen Voraussetzungen für eine Sammelantenne geschaffen hat, sind Außenantennen unzulässig.